

Anlage zur Beschlussvorlage BV/0222/2020

Rückwirkendes Inkraftsetzen der Satzung der Stadt Eberswalde-Finow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Eberswalde-Finow“ vom 03.06.1992

ASWU-Sitzung: 09.06.2020

HA-Sitzung: 18.06.2020

StVV-Sitzung: 25.06.2020

Satzung der Stadt Eberswalde-Finow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Eberswalde-Finow“

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung
der Stadt Eberswalde-Finow über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Eberswalde-Finow“

Auf Grundlage der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuchs sowie der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 55 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Zentrum Eberswalde-Finow“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus den in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Grundstücken/Flurstücken der Gemarkung Eberswalde-Finow. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Die als Anlage 1 beigefügte Einzelaufstellung der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke / Flurstücke ist Bestandteil dieser Satzung. Des Weiteren sind der als Anlage 2 beigefügte Übersichtsplan Gemarkung Eberswalde - Flur 1 (15) - Maßstab 1:2500, der als Anlage 3 beigefügte Übersichtsplan Gemarkung Eberswalde - Flur 15 - Maßstab 1:1500, der als Anlage 4 beigefügte Übersichtsplan Gemarkung Eberswalde - Flur 14 - Maßstab 1:1250, die als Anlage 5 beigefügte Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand 20.04.1992, der als Anlage 6 beigefügte Bericht über die Gründe für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Eberswalde-Finow“ mit Stand März 1992 und der als Anlage 7 beigefügte Lageplan Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 03.06.1992 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel